

Aufbewahrungsfristen

12/2018

Mandellstraße 38
A-8010 Graz
Tel. 0316/82 32 64 - 0
Fax. 0316/82 32 64-6391

Aufbewahrungsfristen für Amtsschriften

Amtsschriften sind die an den Schulen zu führenden Aufzeichnungen (z.B. Schülerstammlätter, Gesundheitsblätter, Klassenbücher, Prüfungsprotokolle, Wahlakte) und Formblätter. § 77 SchUG

Die Führung der Amtsschriften obliegt dem Klassenvorstand (KlassenlehrerIn) und der Schulleitung.

Der LSR bzw. das BMB bestimmen durch Verordnung über deren Form, Inhalt, Führung und Aufbewahrung.



Werner Strohmeier
0676/8666-0199

Zu den Amtsschriften zählen:	Wie lange aufzubewahren?
Schülerstammlätter	60 Jahre
Klassenbücher	3 Jahre
Prüfungsprotokolle	3 Jahre
Konferenzprotokolle	7 Jahre
Klassenliste für die Schulbuchaktion	4 Jahre an VS und NMS, 9 Jahre an ASO, 1 Jahr an PTS
Abrechnungen von mehrtägigen SVA (Rechnungskopien)	7 Jahre
Schularbeitshefte, Tests, Mitarbeitsaufzeichnungen	1 Jahr
Stundenpläne	3 Jahre
Schulpartnerschaft (Wahlakte, -protokolle) Einsicht nur für Mitglieder dieser Gremien	bis zur nächsten Wahl
Schülervertreter-Wahlakten (§ 59 SchUG)	bis zur nächsten Wahl
Klassensprecher an NMS, PTS, Oberstufe VS, ASO	bis zur nächsten Wahl
Schulsprecher an PTS	bis zur nächsten Wahl

Mit freundlichen Grüßen

Werner Strohmeier
Werner Strohmeier
Vorsitzender des Zentralausschusses Steiermark

Die Steirische Lehrerververtretung LB/FCG - Sicherheit durch Verlässlichkeit!



Unsere Mitglieder der Personalvertretung im Zentralausschuss

Vorsitzender Werner Strohmeier / 0676-8666 0199

Christian Hintermann / 0676-8666 0197 Josef Pilko / 0676-8666 0193
Regina Herrmann / 0676-8666-0587 Bernhard Braunstein / 0676-8666 0198

zum Thema